Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Schwieberdinger Straße 60 – 70435 Stuttgart

Schwieberdinger Str. 60
D-70435 Stuttgart

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Justizministerium Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Steindorfner
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Stuttgart, 31. Juli 2007
PK-mü

Az.: 3110 C / 0109
Entwurf zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Sehr geehrter Herr Steindorfner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 04.06.2007, mit dem Sie unseren Verband zu dem Gesetzesvorhaben anhören, danke ich Ihnen. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg äußert sich wie folgt zu dem Gesetzesvorhaben:

Die Änderung des Landesrichtergesetzes, durch die die dienstliche Regelbeurteilung entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der vorherrschenden Auffassung im Schrifttum zu festen Stichtagen in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll, wird vom Anwaltsverband grundsätzlich begrüßt. Eine solche Praxis ermöglicht die Vergleichbarkeit der Beuteilungen auch bei Stichtagsbeurteilungen, die anderenfalls nur bei Anlassbeurteilungen – etwa aus Anlass von Bewerbungen um ein bestimmtes Amt – gegeben wären.

Darüber hinaus findet bei einer Stichtagsbeurteilung auch der Richter und Staatsanwälte bei Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine Angleichung an die Praxis der Beamtenbeurteilung in Baden-Württemberg statt. Diese hat sich bewährt, indem sie die Erreichung der Ziele der Maßstabsgerechtigkeit und Vergleichbarkeit eher verwirklicht als ein System der Regelbeurteilung zu einem jeweils individuell zu berechnenden Beurteilungszeitpunkt.

Der Anwaltsverband teilt jedoch nicht die Ansicht, dass Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, von der Regelbeurteilung im Vier-Jahres-Rhythmus ausgenommen werden sollen. Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Vielmehr sollten aus Gründen der Qualitätssicherung nicht nur aus besonderem Anlass, sondern regelmäßig beurteilt werden. Eine solche Regelbeurteilung greift nicht in die richterliche Unabhängigkeit ein, denn anderenfalls wäre sie auch bei Richtern, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig; dies wird soweit ersichtlich nirgends vertreten.

Eine Regelbeurteilung zu festen Stichtagen auch und gerade derjenigen Richter, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, erscheint vielmehr vor dem Hintergrund des Personalabbaus, der im Bereich der Justiz auch das richterliche Personal erfasst, geradezu geboten. Bereits gegenwärtig gibt es vergleichsweise wenig Beförderungspositionen, die einem Richter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, noch einen Aufstieg ermöglichen. Diese für die Rechtspflege im Allgemeinen und für die Richter im Besonderen bedauerliche Situation führt dazu, dass die Konkurrenz um wenige Beförderungsämter zum einen größer wird, zum anderen aber auch gewiss viele Richter, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, dazu veranlasst werden, von einer Bewerbung abzusehen. Somit entfallen auch anlassbezogene Beurteilungen. Dies aber würde im Ergebnis bedeuten, dass ein großer Teil derjenigen Richter, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, bis zum Eintritt in den Ruhestand überhaupt nicht mehr beurteilt werden. Für Staatsanwälte gilt dies entsprechend.

Es ist jedoch zu befürchten, dass das Fehlen von Beurteilungen während eines so langen Zeitraumes von der Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Eintritt in den Ruhestand nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsprechung haben wird. Dies betrifft weniger die Qualität der Ergebnisse richterlicher Arbeit, also deren Entscheidungen; zu deren Überprüfung sind – soweit (noch) vorhanden – Rechtsmittelverfahren möglich. Betroffen sind vielmehr andere Qualitätsaspekte wie etwa die Erreichbarkeit der Richter, deren Kommunikationsbereitschaft, die Transparenz und die Vorhersehbarkeit des Verfahrensablaufs, der Umgang mit Anträgen der Beteiligten, die Hinweis- und die Terminierungspraxis, das Auftreten des Gerichts und der Umgang mit den Verfahrensbeteiligten. Es bedarf – so glaube ich – keiner Vertiefung, dass gerade den letztgenannten Aspekten erhebliches Gewicht zukommt; dies belegen so genannte „Kundenbefragungen“, die zunehmend auch in der Justiz durchgeführt werden, so zuletzt in Baden-Württemberg im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ich erinnere außerdem daran, dass gerade diese Aspekte beim letzten Deutschen Juristentag in Stuttgart in einer gesonderten Abteilung thematisiert wurden. Ihnen kommt deshalb für die Qualität der Rechtsprechung und das Ansehen der Gerichte in der Öffentlichkeit erhebliche Bedeutung zu.

Nach Auffassung des Anwaltsverbandes trägt die Regelbeurteilung, der die Richter – ebenso wie die Staatsanwälte – unterworfen sind, maßgeblich zur Förderung dieser Qualitätskriterien bei. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und damit gleichsam noch fast „ein halbes Berufsleben“ vor sich haben, hiervon ausgenommen werden sollen.

Der Anwaltsverband spricht deshalb explizit für eine ersatzlose Streichung der in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LRiG vorgesehenen Regelung aus. Die Komplementärregelung in § 5 Abs. 5 Satz 2 LRiG kann dann ebenfalls entfallen.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens wollen Sie unseren Verband bitte unterrichtet halten. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kothe
Vorsitzender